

BVGer E-6189/2024 vom 29. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6189_2024_d20240829

FR: TAF E-6189/2024 du 29 août 2024

IT: TAF E-6189/2024 del 29 agosto 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 29. August 2024

Erwägungen

E. 30

August 2023 E. 10.4.1 sowie Referenzurteil BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1, je m.w.H.), dass auch aus individueller Sicht keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen, dass im Februar 2023 schwere Erdbeben in Teilen der Südosttürkei und Syrien tausende Todesopfer forderten und Grossteile der Infrastruktur zerstörten, wobei der türkische Präsident daraufhin den Ausnahmezustand über die elf betroffenen Provinzen (Kahramanmaraş, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adıyaman, Adana, Diyarbakır, Kilis, Şanlıurfa und Elâzığ) verhängte, dass der Beschwerdeführer zwar aus B. _____ stammt, zuletzt aber bei seinem Onkel in C. _____ wohnhaft war (vgl. A49 F77 und F79) und davon auszugehen ist, dass er dorthin zurückkehren kann, sofern es ihm aufgrund der Folgen der Erdbeben nicht zumutbar sein sollte, nach B. _____ zurückzukehren, dass weiter in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen ist, dass die Familienmitglieder des Beschwerdeführers (Eltern und Geschwister sowie weitere Verwandte) mehrheitlich in B. _____, aber auch in G. _____, H. _____ und C. _____ wohnhaft sind (vgl. A49 F27 und F36) und daher im Heimatstaat von einem grossen Beziehungsnetz

E-6189/2024 Seite 13 auszugehen ist, dass dem Beschwerdeführer bei der Rückkehr bei Bedarf für eine gewisse Zeit eine Unterkunft und Unterstützung bieten kann, dass der noch junge Beschwerdeführer zudem bereits über mehrjährige Arbeitserfahrung in unterschiedlichen Bereichen verfügt und vor seiner Ausreise aus der Türkei seinen Lebensunterhalt bestreiten konnte (vgl. A49 F23, F75 und F79), weshalb ihm eine wirtschaftliche Reintegration in der Türkei zumutbar ist, zumal die Möglichkeit besteht, Rückkehrhilfe zu beantragen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]), dass die Türkei grundsätzlich über ein funktionierendes Gesundheitssystem verfügt, das insbesondere in grösseren Städten dem europäischen Standard entspricht (vgl. Urteil des BVGer D-1554/2022 vom 29. Juli 2022 E. 9.3.4 m.w.H.), womit eine Behandlung der allenfalls weiterhin andauernden (...) (vgl. A49 F8) sowie die bereits vor seiner Ausreise in der Türkei erfolgten regelmässigen Kontrollen der (...) des Beschwerdeführers (vgl. A49 F9 und F11) gewährleistet sind, weshalb eine medizinische Notlage zu verneinen ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2, je m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung demnach zumutbar ist, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat auch möglich ist und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), dass die angefochtene Verfügung nach

dem Gesagten Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig fest- stellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdefüh- rer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– fest- zusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei der am 21. Oktober 2024 einbezahlte Kostenvor- schuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6189/2024 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.